

Geschäfts- und Lieferbedingungen der

Stand 01. April 2015 –



§ 1 Allgemeines – Geltungsbereich

- 1) Unsere Geschäfts- und Lieferbedingungen (nachfolgend AGB) gelten ausschließlich; entgegenstehende oder von unseren AGB abweichende Bedingungen des Bestellers erkennen wir nicht an, es sei denn, wir hätten ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Unsere AGB gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren AGB abweichender Bedingungen des Bestellers die Lieferung an den Besteller vorbehaltlos ausführen. Sie gelten auch für alle zukünftigen Geschäftsbeziehungen und Verträge, auch wenn sie nicht noch einmal ausdrücklich vereinbart werden. Maßgeblich ist jeweils die zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses gültige Fassung.
- 2) Alle Vereinbarungen, die zwischen uns und dem Besteller zwecks Ausführung dieses Vertrages getroffen werden, sind in diesem Vertrag schriftlich niedergelegt.
- 3) Unsere AGB gelten nur gegenüber Unternehmern im Sinn von § 310 Abs. 1 BGB.

§ 2 Angebot - Angebotsunterlagen, Vertragsabschluss

- 1) Unsere Angebote sind freibleibend. Technische Änderungen sowie Änderungen in Form, Gestaltung und/oder Gewicht bleiben im Rahmen des Zumutbaren vorbehalten. Insbesondere die in den Produktbeschreibungen enthaltenen Maß- und Gewichtsangaben, Zeichnungen und Skizzen sowie Abbildungen, Beschreibungen und Erläuterungen sind nicht verbindlich ebenso wie genannte Produktions- und Lieferfristen. Technische Änderungen sowie sonstige Änderungen, wie etwa in Form, Farbe und Gewicht, bleiben im Rahmen des Zumutbaren vorbehalten.
- 2) Ist die Bestellung als Angebot gemäß §145 BGB zu qualifizieren, so können wir dieses innerhalb von 2 Wochen annehmen.
- 3) An Angebotstexten, Abbildungen, Zeichnungen und Skizzen, Kalkulationen und sonstigen Unterlagen behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte vor. Dies gilt auch für solche schriftlichen Unterlagen, die als „vertraulich“ bezeichnet sind. Vor ihrer Weitergabe an Dritte bedarf es unserer ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung.
- 4) Der Vertragsabschluss erfolgt unter dem Vorbehalt der richtigen und rechtzeitigen Selbstbelieferung durch unsere Zulieferanten. Die gilt nur für den Fall, dass die Nichtbelieferung nicht von uns zu vertreten ist, insbesondere bei Abschluss eines kongruenten Deckungsgeschäftes mit unserem Zulieferer.
- 5) Mündliche Vereinbarungen, die in der schriftlichen nicht enthalten sind, haben keine Gültigkeit.

§ 3 Bauseitige Pflichten des Bestellers bei Installation und Wartung

- 1) Neben einem Kaufvertrag kann ein Wartungsvertrag abgeschlossen werden.
- 2) Wir verpflichten uns in dem Umfang zu Installationsarbeiten, Wartungsarbeiten sowie zu einer Inbetriebnahme, wie in der zugehörigen Auftragsbestätigung beschrieben. Soweit hierzu Angaben fehlen, trifft den Besteller die Verpflichtung, derartige Arbeiten/Leistungen selbst vorzunehmen.
- 3) Soweit wir die Installation, Montage und Inbetriebnahme unserer Geräte übernehmen, wird der Besteller auf seine Kosten alle hierzu erforderlichen Einrichtungen und Zuleitungen zur Verfügung stellen, insbesondere Netzzuleitungen so wie Maurer- und Stemmarbeiten; alle Bau-, Gerüst- und sonstige branchenfremde Nebenarbeiten einschließlich der Absperrungen, Gerüste, Hebezeuge und anderen Vorrichtungen sowie Zufahrt mit entsprechenden Fahrzeugen. Für Stromanschlüsse bis zur Verwendungsstelle, Anschluss an die bauüblichen Erdung und Versorgungsleitungen hat der Besteller zu sorgen.
- 4) Für den Fall, dass die Installation, Montage und Inbetriebnahme von Geräten ausgeführt werden soll und hierfür behördliche und/oder private Genehmigungen erforderlich sind, sind diese rechtzeitig vor der Installation durch den Besteller einzuholen und WICOM1 GmbH auf Anforderung vorzulegen. Für fehlende Genehmigungen jedweder Art und Form trägt allein der Besteller alle daraus entstehenden Ersatzansprüche.
- 5) Für die Montage gelten weiter folgende Pflichten auf Kosten des Bestellers:
 - Unterrichtung der WICOM1 GmbH Mitarbeiter über betriebsspezifische Sicherheitsvorschriften
 - Bereitstellung etwaig erforderlicher Schutzkleidung und Schutzvorrichtungen
 - Bereitstellung von Angaben über die Lage verdeckt geführter Strom-, Gas-, Wasserleitungen oder ähnlicher Anlagen.
 - Bereitstellung der erforderlichen Hilfskräfte in der für die Dienstleistung notwendigen Zahl und Zeit. Diese Hilfskräfte haben die Anweisungen des Beauftragten der WICOM1 GmbH zu befolgen. Für die Hilfeleistungen übernehmen wir keinerlei Haftung.
 - Die Beendigung aller Erd-, Bau- und Installationsarbeiten und sonstigen branchenfremden Nebenarbeiten vor Beginn der Dienstleistung.
 - Absperrung des Montageplatzes, Bauabsperrung
 - Bereitstellung von Beleuchtung, Heizung, Strom und Wasser, sowie der erforderlichen Anschlüsse.
 - Bereitstellung der erforderlichen Vorrichtungen, Transport- und Hebezeuge, schweren Werkzeugen und der notwendigen Bedarfsgegenstände
 - Bereitstellung verschließbarer Räume für die Aufbewahrung des Werkzeuges, von elektronischen Steuer- und Datengeräten und der Bekleidung unseres Montagepersonals
 - Bereitstellung geeigneter Waschgelegenheiten sowie angemessener sanitärer Anlagen
 - Transport der Montageteile an den Montageplatz. Schutz der Montageteile und Montagematerialien vor schädlichen Einflüssen jeglicher Art
 - Abnahme der Leistungen soweit nicht ein wesentlicher Mangel vorliegt
- 6) Sind Leistungen und Arbeiten auf Anforderung des Bestellers außerhalb der normalen Arbeitszeit durchzuführen, kommen zusätzlich die Überstunden-, Sonn- und Feiertagszuschläge gemäß unseren jeweils geltenden Preisen zur Abrechnung.

§ 4 Preise - Zahlungsbedingungen

- 1) Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, gelten unsere Preise „ab Werk“, ohne Verpackung, Fracht, Porto und Versicherung. Die Fracht und Verpackung wird gesondert in Rechnung gestellt. Die Ausführung über die Art der Verpackung obliegt WICOM1, es sei denn, der Besteller schreibt eine spezifische Verpackung vor.
- 2) Zölle, Konsulatsgebühren, Ausfuhrgebühren (z.B. beglaubigte Ursprungszeugnisse) und sonstige, aufgrund von Vorschriften außerhalb Deutschlands erhobenen Steuern, Abgaben, Gebühren sowie damit im Zusammenhang stehende Kosten gehen ausschließlich zu Lasten des Bestellers und werden, sofern eine Leistung erbracht wurde, gesondert in Rechnung gestellt.
- 3) Die gesetzliche Mehrwertsteuer ist nicht in unseren Preisen eingeschlossen; sie wird in gesetzlicher Höhe am Tag der Rechnungsstellung in der Rechnung gesondert ausgewiesen.
- 4) Der Abzug von Skonto bedarf besonderer schriftlicher Vereinbarung. Unberechtigter Skontoabzug wird nachgefordert.
- 5) Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist der Kaufpreis (ohne Abzug) innerhalb von 30 Tagen nach erfolgter Lieferung und ab Rechnungsdatum zur Zahlung fällig. Es gelten die gesetzlichen Regeln betreffend die Folgen des Zahlungsverzugs.
- 6) Aufrechnungsrechte stehen dem Besteller nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig

festgestellt, unbestritten oder von uns anerkannt sind. Außerdem ist er zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.

- 7) Gerät der Besteller mit seinen Zahlungen in Verzug, sind wir berechtigt, Zinsen in Höhe des von den Geschäftsbanken üblicherweise berechneten Zinssatzes für offene Kontokorrentkredite zu berechnen, mindestens 5% über dem jeweiligen Bundesbankdiskontsatz, es sei denn, der Besteller weist nach, dass uns kein oder ein geringerer Schaden entstanden ist. Wir sind zur Geltendmachung darüber hinausgehender Schäden berechtigt. Außerdem sind wir berechtigt, für alle noch ausstehenden Leistungen Vorauszahlung zu verlangen oder ein Zurückbehaltungsrecht auszuüben.
- 8) Erkennt WICOM1 nach Auftragsbestätigung Tatsachen, die begründete Zweifel an der Bonität des Bestellers aufkommen lassen, insbesondere bei Zahlungsrückstand, so ist WICOM1 berechtigt, vor der eigenen restlichen oder gesamten Vertragserfüllung Zahlungsziele zu widerrufen, sowie die volle Zahlung oder entsprechende Sicherheitsleistungen zu verlangen.
- 9) Eine Stornierung oder Verschiebung des Auftrages ist nur über eine gesonderte schriftliche Vereinbarung und eine angemessene Ausgleichszahlung möglich. Die Höhe der Ausgleichszahlung richtet sich nach den bereits getätigten Aufwendungen und Produktionsschritten und kann, insbesondere bei Storno, kurz vor Lieferung bis 90% der Kaufsumme betragen.

§ 5 Lieferzeit, Teillieferungen

- 1) Der Beginn der von uns angegebenen Lieferzeit setzt die Abklärung und Beantwortung aller technischen und konzeptionellen Fragen voraus.
- 2) Die Einhaltung unserer Produktions- und Lieferverpflichtung setzt weiter die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtung des Bestellers voraus. Die von WICOM1 angegebene Lieferzeit beginnt erst, wenn alle technischen Fragen geklärt sind; ebenso hat der Besteller alle ihm obliegenden Verpflichtungen ordnungsgemäß und rechtzeitig zu erfüllen, sowie alle erforderlichen Informationen zur Ausführung der Produktion zu übergeben. Die Einrede des nicht erfüllten Vertrages bleibt vorbehalten.
- 3) Wir sind jederzeit zu Teillieferungen und Teilleistungen berechtigt, es sei denn die Teillieferung oder Teilleistung ist für den Besteller nicht von Interesse. Teillieferungen sind durch den Besteller nach Rechnungsstellung auszugleichen. Die WICOM1 GmbH ist berechtigt die Restlieferung erst dann auszuführen wenn der Ausgleich durch Bezahlung der Teillieferung festgestellt wird.
- 4) Kommt der Besteller in Annahmeverzug oder verletzt er schuldhaft sonstige Mitwirkungspflichten, so sind wir berechtigt, den uns insoweit entstehenden Schaden einschließlich etwaiger Mehraufwendungen ersetzt zu verlangen. Weitergehende Ansprüche bleiben vorbehalten.
- 5) Sofern die Voraussetzungen von Abs. (4) vorliegen, geht die Gefahr eines zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung der Kaufsache in dem Zeitpunkt auf den Besteller über, in dem dieser in Annahme- oder Schuldnerverzug geraten ist.
- 6) Wir haften nach den gesetzlichen Bestimmungen, soweit der zugrundeliegende Vertrag ein Fixgeschäft im Sinn von §286 Abs. 2 Nr. 4 BGB oder von §376 HGB ist. Wir haften auch nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern als Folge eines von uns zu vertretenden Lieferverzugs der Besteller berechtigt ist geltend zu machen, dass sein Interesse an der weiteren Vertragserfüllung in Fortfall geraten ist.
- 7) Wir haften ferner nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern der Lieferverzug auf einer von uns zu vertretenden vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Vertragsverletzung beruht; ein Verschulden unserer Erfüllungsgehilfen ist uns zuzurechnen. Sofern der Lieferverzug nicht auf einer von uns zu vertretenden vorsätzlichen Vertragsverletzung beruht, ist unsere Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.
- 8) Wir haften auch nach den gesetzlichen Bestimmungen, soweit der von uns vertretende Lieferverzug auf der schuldhaften Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht beruht; in diesem Fall ist aber die Schadensersatzhaftung auf die vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.
- 9) Weitere gesetzliche Ansprüche und Rechte des Bestellers bleiben vorbehalten.

§ 6 Abnahme

- 1) Bei Lieferung ab Werk kann der Besteller auf seine Kosten eine Werksabnahme durchführen oder durch geeignete Dritte durchführen lassen. Grundlage dazu bilden die bei WICOM1 jeweils gültigen Qualitätsdokumente. In einem Abnahmeprotokoll erklärt der Besteller, dass er mit dem Liefergegenstand einverstanden ist. Berechtigte nachzubessernde Mängel sind schriftlich festzuhalten und abzuzeichnen; diese werden in einer angemessenen Zeit von WICOM1 behoben. Nachträgliche, nicht nachweislich durch WICOM1 verursachte Mängel gehen zu Lasten des Erwerbers.
- 2) Führt der Besteller keine Werksabnahme durch, erklärt er sich mit der Anlieferqualität einverstanden. Ausgenommen hiervon sind Transportschäden, die nachweislich durch WICOM1 verursacht wurden.
- 3) Für eine Endabnahme vor Ort trägt der Kunde die Kosten, sofern dies nicht ausdrücklich von WICOM1 angeboten und bestätigt wurde.
- 4) Grundlage für die optische Qualität bilden die jeweils gültigen Abnahmebedingungen von WICOM1, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart wurde. Darüber hinaus gehende optische Eigenschaften können nicht als Mängel geltend gemacht werden.

§ 7 Gefahrenübergang - Verpackungskosten

- 1) Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist Lieferung „ab Werk“ vereinbart. Die Wahl der Lieferart (und Verpackungsart) erfolgt – sofern keine ausdrückliche Vereinbarung zwischen den Parteien vorliegt – nach Wahl der WICOM1.
- 2) Transport- und alle sonstigen Verpackungen nach Maßgabe der Verpackungsverordnung werden nicht zurückgenommen; ausgenommen sind Euro-Paletten. Der Besteller verpflichtet sich, für eine Entsorgung der Verpackungen auf eigene Kosten zu sorgen.
- 3) Beladung und Versand erfolgen generell unversichert. Sofern der Besteller es wünscht, werden wir die Lieferungen durch eine Transportversicherung eindecken, die insoweit anfallenden Kosten trägt der Besteller.
- 4) Wird der Versand auf Wunsch oder aufgrund Verschuldens des Bestellers entgegen dem Vertrag verzögert, können wir die Ware auf volle Kosten und Gefahr des Bestellers einlagern. Die schriftliche Anzeige hiervon gegenüber dem Besteller gilt als Angebot der Lieferung. Wir können in diesem Fall Zahlung für unser Produkt verlangen, die Transport- und Verpackungskosten werden nach Auslieferung nachberechnet. Bei Zahlungseingang

geht das Eigentum an der eingelagerten Ware auf den Besteller über.

§ 8 Gewährleistungen

- 1) Mängelansprüche des Bestellers setzen voraus, dass dieser seinen nach §377 HGB geschuldeten Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten ordnungsgemäß nachgekommen ist.
- 2) Besteller müssen offensichtliche Mängel innerhalb einer Frist von 7 Tagen ab Empfang der Ware schriftlich bei WICOM1 anzeigen; ansonsten ist die Geltendmachung des Gewährleistungsanspruches ausgeschlossen. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung der Mängelanzeige. Den Besteller trifft die volle Beweislast für sämtliche Anspruchsvoraussetzungen, insbesondere für den Mangel selbst, für den Zeitpunkt der Feststellung des Mangels und für die Rechtzeitigkeit der Mängelrüge.
- 3) Eine Haftung für normale Abnutzung und natürlichen Verschleiß ist in jedem Fall von der Gewährleistung ausgeschlossen, Werden vom Besteller Betriebs- oder Wartungsanweisungen nicht befolgt, Änderungen an den Produkten vorgenommen, Teile ausgewechselt oder Materialien verwendet, die nicht der Originalspezifikation entsprechen, so entfällt jede Gewährleistung, wenn der Besteller eine entsprechende substantiierte Behauptung, dass erst einer dieser Umstände den Mangel herbeigeführt hat, nicht widerlegt.
- 4) Es wird im Übrigen keine Gewährleistung übernommen für Schäden, die entstanden sind durch ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung, fehlerhafte Montage bzw. Inbetriebsetzung durch den Besteller oder Dritte, sowie durch sonstige fehlerhafte oder nachlässige Behandlung. Ebenso wird die Gewährleistung ausgeschlossen durch seitens des Bestellers oder Dritter unsachgemäß vorgenommen Änderungen oder Instandsetzungsarbeiten.
- 5) Vornahme von Veränderungen, Einbauten, Anbauten u. ä. an der Ware ohne vorheriger schriftlicher Zustimmung von WICOM1 führt zum Verlust des Gewährleistungsanspruchs.
- 6) Die an der Ware angebrachten Seriennummern, Herstellerschilder oder andere Erkennungszeichen dürfen nicht entfernt, verdeckt oder in irgendeiner Weise entstellt werden. Das Entfernen der Seriennummer und/oder Herstellerschilder führt zum Verlust des Gewährleistungsanspruches.
- 7) Im Fall von Transportschäden verpflichtet sich der Besteller, WICOM1 diese unverzüglich mitzuteilen und bei der Geltendmachung von Ansprüchen gegenüber dem jeweiligen Transportunternehmen bzw. Transportversicherung nach besten Kräften zu unterstützen.
- 8) Soweit ein Mangel der Ware vorliegt, leisten wir zunächst nach unserer Wahl Gewähr durch Nachbesserung oder Ersatzlieferung. Für den Fall der Nachbesserung bzw. Instandsetzung wird der Besteller nach unserer Wahl:
 - a) Das schadhafte Gerät auf eigene Kosten demontieren, mit ordnungsgemäßer Verpackung bereitstellen und die Abholung durch uns freigeben (unfrei gelieferte Waren werden grundsätzlich nicht angenommen).
 - i. Da es sich bei unseren Waren um kundenspezifische Geräte handelt, werden aus dem Originalgerät entfernte Einzelkomponenten zu unserer Bearbeitung nicht angenommen; es sei denn, die Annahme von Einzelkomponenten wurde durch uns ausdrücklich schriftlich bestätigt.
 - ii. Wurde die Annahme von Einzelkomponenten durch uns schriftlich bestätigt, muss ein Nachbau des kundenspezifischen Geräts werkseitig erfolgen. Dies bedingt einen erhöhten Arbeits- und Materialaufwand. Die Kosten werden in einem durch uns zu erstellenden Angebot ausgewiesen, wobei die Kosten des Nachbaus stets zu erstatten sind.
 - b) Oder das schadhafte Gerät bei sich so bereithalten, dass unser Service Techniker die Reparatur ohne Verzögerung vor Ort vornehmen kann, wobei eine Pauschalbetrag für Reiseaufwendungen zu erstatten ist. Dieser Pauschalbetrag wird in einem durch uns zu erstellenden Angebot ausgewiesen.
- 9) Soweit uns Aufwendungen aus Anlass unberechtigt geltend gemachter Mängel oder durch Beistellung falscher bzw. fehlerhafter Kundendokumentationen und Kundenkomponenten entstehen, hat uns der Besteller diese zu erstatten, dies sind insbesondere:
 - a) Aufwendungen zur Prüfung und Test der Ware, Prüf- und Testaufbauten
 - b) Aufwendungen für Hardwarenausbauten zur Software- und Funktionsprüfung gemäß Kundenspezifikation
 - c) Transport- und Verpackungskosten
- 10) Im Fall der Mängelbeseitigung vor Ort, haben wir Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten des Bestellers oder Dritter nicht zu tragen, soweit sich diese durch Beistellung von Arbeitskraft und Material ergeben.
- 11) Im Fall der Mängelbeseitigung haben wir Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten nicht zu tragen, soweit sich diese dadurch erhöhen, dass die Kaufsache nach einem anderen Ort als den Erfüllungsort verbracht wurde.
- 12) Schlägt die Nacherfüllung fehl, kann der Besteller grundsätzlich nach seiner Wahl Herabsetzung der Vergütung (Minderung) oder Rückgängigmachung des Vertrages (Rücktritt) verlangen. Bei einer nur geringfügigen Vertragswidrigkeit, insbesondere bei nur geringfügigen Mängeln, steht dem Kunden jedoch kein Rücktrittsrecht zu.
- 13) Sofern wir die in einem Mangel liegende Pflichtverletzung nicht zu vertreten haben, ist der Besteller nicht zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.
- 14) Kann der Besteller wegen eines Rechts- oder Sachmangels nach gescheiterter Nacherfüllung unter Berücksichtigung vorstehender Bestimmungen den Rücktritt vom Vertrag wählen, steht ihm daneben kein Schadensersatzanspruch wegen des Mangels zu. Wählt der Besteller nach gescheiterter Nacherfüllung Schadensersatz, verbleibt die Ware beim Besteller, wenn ihm dies zumutbar ist. Der Schadensersatz beschränkt sich auf die Differenz zwischen Kaufpreis und Wert der mangelhaften Sache. Dies gilt nicht, wenn wir die Vertragsverletzung arglistig verursacht haben.
- 15) Als Beschaffenheit der Ware gilt grundsätzlich nur unsere Produktbeschreibung als vereinbart. Öffentliche Äußerungen, Anpreisungen oder Werbung unserer Firma stellen daneben keine vertragsgemäße Beschaffenheitsangabe der Ware dar.
- 16) Erhält der Besteller eine mangelhafte Montageanleitung, sind wir lediglich zur Lieferung einer mangelfreien Montageanleitung verpflichtet und dies auch nur dann, wenn der Mangel der Montageanleitung der ordnungsgemäßen Montage entgegensteht.
- 17) Soweit uns Aufwendungen aus Anlass unberechtigt geltend gemachter Mängel entstehen, hat uns der Besteller diese zu erstatten.
- 18) Garantien im Rechtssinne enthält der Besteller durch uns nicht.

§ 9 Haftungsbeschränkungen

- 1) Gegenüber Bestellern haften wir – unbeschadet der Bestimmungen zu § 5 – bei leicht fahrlässiger Verletzung unwesentlicher Vertragspflichten nicht. Im Übrigen ist unsere Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Durchschnittsschaden begrenzt, soweit uns nicht vorsätzliche Vertragsverletzung anzulasten ist.
- 2) Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen betreffen nicht Ansprüche des Bestellers aus Produkthaftung. Weiter gelten die Haftungsbeschränkungen nicht bei uns zurechenbaren Körper- und Gesundheitsschäden oder bei Verlust des Lebens des Bestellers.

- 3) Schadensersatzansprüche des Bestellers wegen eines Mangels verjähren nach einem Jahr ab Ablieferung der Ware. Dies gilt nicht, wenn der Besteller uns den Mangel nicht rechtzeitig angezeigt hat.
- 4) Soweit die Schadenersatzhaftung uns gegenüber ausgeschlossen oder eingeschränkt ist, gilt dies auch im Hinblick auf die persönliche Schadenersatzhaftung unserer Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.

§ 10 Schutzrechte, Prüfzeichen

- 1) Es obliegt allein dem Besteller, zu prüfen, ob die im Auftrag gegebenen Gegenstände – abgesehen von unseren Katalogmodellen – nicht Schutzrechte Dritter verletzen. Demgemäß hat der Besteller uns von sämtlichen Ansprüchen freizustellen und schadlos zu halten, die gegen uns bei Ausführung des Auftrages von Seiten Dritter durch die Verletzung von Schutzrechten erwachsen.
- 2) Wird die Anbringung irgendwelcher Prüfzeichen verlangt, übernimmt der Besteller die Gewähr dafür, dass er für den betreffenden Artikel zur Führung dieser Zeichen berechtigt ist.

§ 11 Anspruchsgefährdung

- 1) Bei Zahlungsverzug des Bestellers sind wir berechtigt, vom Besteller Sicherheitsleistungen für alle laufenden Aufträge vor deren Auslieferung zu verlangen. Das Gleiche gilt, wenn durch Umstände, die uns nach Vertragsabschluss bekannt werden, die Erfüllung unserer Forderungen gefährdet erscheint, z.B. bei Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens, nicht unverzüglich abgewendeter Zwangsvollstreckung gegen den Besteller, Wechsel- oder Scheckproteste betreffend dem Besteller oder erhebliche Änderungen in den geschäftlichen Verhältnissen des Bestellers die Zweifel an der Bonität erkennen werden lassen.

§ 12 Eigentumsvorbehaltssicherung

- 1) Wir behalten uns das Eigentum an der Kaufsache bis zum Eingang aller Zahlungen aus dem Lieferverzug vor. Bei vertragswidrigem Verhalten des Bestellers, insbesondere bei Zahlungsverzug, sind wir berechtigt, die Kaufsache zurückzunehmen. In der Zurücknahme der Kaufsache durch uns liegt kein Rücktritt vom Vertrag, es sei denn wir hätten dies ausdrücklich schriftlich erklärt. In der Pfändung der Kaufsache durch uns liegt stets ein Rücktritt vom Vertrag vor. Wir sind nach Rücknahme der Kaufsache zu der Verwertung befugt, der Verwertungserlös ist auf die Verbindlichkeiten des Bestellers – abzüglich angemessener Verwertungskosten – anzurechnen.
- 2) Der Besteller ist verpflichtet, die Kaufsache pfleglich zu behandeln; insbesondere ist er verpflichtet, diese auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden ausreichend zum Neuwert zu versichern. Sofern Wartungs- und Inspektionsarbeiten erforderlich sind, muss der Besteller diese auf eigene Kosten rechtzeitig und regelmäßig durchführen.
- 3) Bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter hat uns der Besteller unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, damit wir Klage gemäß § 771 ZPO erheben können. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, uns die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten einer Klage gemäß § 771 ZPO zu erstatten, haftet der Besteller für den uns entstandenen Ausfall.
- 4) Der Besteller ist berechtigt, die Kaufsache im ordentlichen Geschäftsgang weiter zu verkaufen; er tritt uns jedoch bereits jetzt alle Forderungen in Höhe des Faktura-Endbetrages (einschließlich MwSt.) unserer Forderungen ab, die ihm aus der Weiterveräußerung gegen seine Abnehmer oder Dritte erwachsen und zwar unabhängig davon, ob die Kaufsache ohne oder nach Verarbeitung weiter verkauft worden ist. Zur Einziehung dieser Forderung bleibt der Besteller auch nach der Abtretung ermächtigt. Unsere Befugnis, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt. Wir verpflichten uns jedoch, die Forderung nicht einzuziehen, solange der Besteller seinen Zahlungsverpflichtungen aus den vereinnahmten Erlösen nach kommt, nicht in Zahlungsverzug gerät und insbesondere kein Antrag auf Eröffnung eines Konkurs- oder Vergleichs- oder Insolvenzverfahrens gestellt ist oder Zahlungseinstellung vorliegt. Ist dies aber der Fall, so können wir verlangen, dass der Besteller uns die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldnern (Dritten) die Abtretung mitteilt.
- 5) Die Verarbeitung oder Umbildung der Kaufsache durch den Besteller wird stets für uns vorgenommen. Wird die Kaufsache mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Kaufsache (Faktura-Endbetrag, einschließlich MwSt.) zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung. Für die durch Verarbeitung entstehende Sache gilt im Übrigen das gleiche wie für die unter Vorbehalt gelieferte Kaufsache.
- 6) Wird die Kaufsache mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen untrennbar vermischt, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Kaufsache (Faktura-Endbetrag, einschließlich MwSt.) zu den anderen vermischten Gegenständen zum Zeitpunkt der Vermischung. Erfolgt die Vermischung in der Weise, dass die Sache des Bestellers als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Besteller uns anteilmäßige Miteigentum überträgt. Der Besteller verwahrt das so entstandene Alleineigentum oder Miteigentum für uns.
- 7) Der Besteller tritt uns auch die Forderungen zur Sicherung unserer Forderungen gegen ihn ab, die durch die Verbindung der Kaufsache mit einem Grundstück gegen einen Dritten erwachsen.
- 8) Wir verpflichten uns, die uns zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Bestellers insoweit freizugeben, als der realisierbare Wert unserer Sicherheiten die zu sichernden Forderungen um mehr als 10% übersteigt; die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten obliegt uns.

§ 13 Gerichtsstand – Erfüllungsort

- 1) Sofern der Besteller Kaufmann ist, ist unser Geschäftssitz Gerichtsstand, wir sind jedoch berechtigt, den Besteller auch an seinem Wohnsitzgericht zu verklagen.
- 2) Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland; die Geltung des UN-Kaufrechts ist ausgeschlossen. Der Vertrag unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Kollisionsrechtes, d.h.u.a. internationalen Vereinbarungen, internationalem Privatrecht und des Abkommens der UN über den internationalen Warenkauf.
- 3) Erfüllungsort für alle vertraglichen und gesetzlichen Ansprüche ist der Geschäftssitz der WICOM1. Ist der Kunde Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich rechtliches Sondervermögen, ist ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ebenso der Geschäftssitz der WICOM1. Dasselbe gilt, wenn der Auftraggeber keinen allgemeinen Gerichtsstand in Deutschland hat oder Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt sind. WICOM1 ist aber berechtigt, wahlweise am Hauptsitz des Bestellers Klage zu erheben.

§ 14 Schlussbestimmungen

- 1) Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages mit dem Besteller einschließlich dieser AGB ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die ganze oder teilweise unwirksame Regelung soll durch eine Regelung ersetzt werden, deren wirtschaftlicher Erfolg dem der unwirksamen möglichst nahe kommt.